

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 11. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2013) und **Antwort**

Geheimgremien der Arbeitsmarktpolitik (VI): Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die nachfolgenden Fragen fallen größtenteils in den Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit (BA), die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde. Hiernach ist Folgendes festzuhalten:

1. Welche konkreten Aufgaben und Kompetenzen haben die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit nach § 374 SGB III in Berlin?

Zu 1.: Die Verwaltungsausschüsse sind Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 371 Abs.1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Die Aufgaben werden in § 374 Abs. 2 SGB III genannt: „Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“ Die Verwaltungsausschüsse erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

2. Wie viele Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder haben die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit in Berlin (bitte nach Agenturen getrennt auflisten)?

Zu 2.: In § 371 Abs. 5 SGB III ist festgelegt: „Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten.“ Aktuell gehören den Verwaltungsausschüssen je Agentur in Berlin einheitlich 12 Mitglieder an. Jede Gruppe kann bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen.

3. Wer sind die Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit in Berlin (bitte seit 2008 namentlich mit Funktionen angeben)?

Zu 3.: Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit durch den Verwaltungsrat der BA. Für die Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichen Körperschaften hatte die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen als vorschlagsberechtigte oberste Landesbehörde im Sinne von § 379 Abs. 3 SGB III der BA für die laufende Amtsperiode Vorschlagslisten eingereicht.

Daraufhin wurden vom Verwaltungsrat der BA folgende Mitglieder für die Gruppe der Öffentlichen Körperschaften berufen:

Im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Nord:

Bezirke:

Herr Helmut Kleebank (Bezirksbürgermeister, Spandau)

Frau Christine Keil (Bezirksstadträtin, Pankow)

Stellvertreter: Herr Carsten Engelmann (Bezirksstadtrat, Charlottenburg-Wilmersdorf)

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen:

Frau Kirsten Bagusch-Saueremann

Herr Sebastian Fischer

Stellvertreterin: Frau Karin Reichert

Im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Mitte:

Bezirke:

Frau Dagmar Pohle (Bezirksbürgermeisterin, Marzahn-Hellersdorf)

Herr Knut Mildner-Spindler (Bezirksstadtrat, Friedrichshain-Kreuzberg)

Stellvertreter: Herr Dr. Christian Hanke (Bezirksbürgermeister, Mitte)

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen:

Herr Uwe Schulz-Hofen

Frau Renate Irps

Stellvertreterin: Frau Ines Borchard

Im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Süd:

Bezirke:

Herr Bernd Sczepanski (Bezirksstadtrat, Neukölln)

Herr Michael Karnetzki (Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Bezirksstadtrat, Steglitz-Zehlendorf)

Stellvertreterin: Frau Dr. Sibyll Klotz (Bezirksstadträtin, Tempelhof-Schöneberg)

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen:

Herr Hans-Jürgen Michelmiel

Frau Margrit Zauner

Stellvertreter: Herr Thomas Kaiser

In Bezug auf die von der BA berufenen Mitglieder der Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für die die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen nicht vorschlagsberechtigte Stelle im Sinne von § 379 Abs. 3 SGB III ist, weist die BA darauf hin, dass Auskünfte zu Mitgliedern der genannten Gruppen aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen können.

4. Wie häufig haben die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit in Berlin seit 2010 getagt, und welche Themen wurden auf den Sitzungen besprochen (bitte Termine und Gesprächsthemen einzeln auflisten)?

5. Wo und wie sind die Abstimmungsverfahren für Entscheidungen in den Verwaltungsausschüssen geregelt (bitte erläutern und Rechtsgrundlage angeben)?

6. Werden in den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit in Berlin auch Angelegenheiten des SGB II besprochen? Wenn ja, welche?

7. Wie häufig waren die Verwaltungsausschüsse in Berlin seit 2008 der Auffassung, dass die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit ihre Pflichten verletzt haben?

7 a. Nach welchem Verfahren können die Verwaltungsausschüsse eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung feststellen (bitte Entscheidungsverfahren erläutern)?

7 b. Wie häufig haben die Verwaltungsausschüsse seit 2010 eine Pflichtverletzung der Geschäftsführungen dem Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorgetragen (bitte nach Agenturen und Pflichtverstößen einzeln auflisten)?

7 c. Wie häufig kam es in Folge von vorgetragenen Pflichtverletzungen dazu, dass der Verwaltungsrat die

Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangt bzw. Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragt hat (bitte seit 2010 nach Dienststellen, Pflichtverstößen und Sachverhalten auflüsseln)?

8. Haben die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit in Berlin sich eine Geschäftsordnung gegeben? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)? Wenn nein, warum wurde sie bislang nicht veröffentlicht (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)?

9. Sind die Protokolle der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit in Berlin öffentlich? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)?

9 a. Wenn nein, warum wurden sie bislang nicht veröffentlicht (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)?

9 b. Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen?

Zu 4. bis 9 b.: Die BA weist darauf hin, dass die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit internen Verfahrensabläufen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen sowie die Berichterstattung über ihre Selbstverwaltungsorgane in die Zuständigkeit der BA selbst falle. Sie als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung unterliege nicht in dem angefragten Umfang dem Kontrollrecht eines Landesparlaments.

10. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 10.: Wie eingangs dargestellt, wurde die Bundesagentur für Arbeit kontaktiert und um Stellungnahme gebeten.

Berlin, den 9. April 2013

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2013)